

Wörtern die arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten ausführlicher erläutert werden. So fehlt z. B. unter dem Stichwort „Arbeitsvertrag“ der Hinweis auf die Pflicht des Betriebes, die mit dem Werkvertrag getroffenen Vereinbarungen in einem schriftlichen Arbeitsvertrag aufzunehmen, über die für die vereinbarte Arbeitsaufgabe zutreffende Lohn- und Gehaltsgruppe und die Dauer des Erholungsurlaubs zu informieren und den Vertrag dem Werkträglichen unverzüglich, spätestens am Tage der Arbeitsaufnahme, auszuhändigen. Ebenso wäre bei der Darlegung der differenzierten Kündigungsgründe (S. 212) mehr Ausführlichkeit geboten gewesen. Es hätte z. B. auf solche Probleme wie Strukturänderungen und deren arbeitsrechtliche Konsequenzen (z. B. das Auswahlrecht des Leiters) hingewiesen werden müssen. Das Stichwort „Strukturänderung“ wird gar nicht behandelt.

Das Lexikon wirft damit ein konzeptionelles Problem auf, das mit der rationalen Nutzung des Arbeitsvermögens im besonderen und mit der Intensivierung der Produktion im allgemeinen unmittelbar zusammenhängt. Die Autoren haben im Vorwort zu Recht betont, daß die ökonomische Strategie im Mittelpunkt der intensiv erweiterten Reproduktion steht — aber im Lexikon erscheint kein Stichwort „sozialistische Rationalisierung“, obwohl unter dem Stichwort „sozialistischer Wettbewerb“ darauf verwiesen wird. Der allgemeine Hinweis im Vorwort auf das Lexikon „Arbeit, Bildung, Soziales“ (Berlin 1983) genügt hier nicht, da es nicht um eine Definition aus ökonomischer Sicht geht. Es wäre erforderlich gewesen, die arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu beschreiben und die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Rationalisierung zu nennen (z. B. Änderung der Arbeitsaufgabe und Änderungsvertrag, Einsparung von Arbeitsplätzen, Mobilität der Arbeitskräfte sowie Überleitungsvertrag, Bildungskonsequenzen u. a. m.). Diese Problematik wird nur teilweise durch die Stichwörter „wissenschaftliche Arbeitsorganisation“ und „Zumutbarkeit einer anderen Arbeit“ erfaßt.

Für die Handhabbarkeit eines Lexikons ist vor allem die Methode der Verweisung unverzichtbar. In dieser Hinsicht vermag das Arbeitsrechtslexikon überwiegend zu überzeugen. Der Leser wird sehr schnell in die Lage versetzt, angrenzende Probleme eines arbeitsrechtlichen Sachverhalts zu ermitteln. Leider wird im Lexikon auf einige Stichwörter verwiesen, die dann selbst gar nicht oder nicht näher definiert werden. Gerade wegen des Fehlens eines Kommentars zum AGB hätten hier praxisorientierte Antworten zu einer Reihe arbeitsrechtlicher Stichwörter erwartet werden können. So wird z. B. unter anderen Stichwörtern auf „leistungsorientierte Lohnpolitik“, „organisierte, gesellschaftliche, kulturelle oder sportliche Tätigkeit“ und „sozialistische Rationalisierung“ verwiesen, ohne daß hierzu im Lexikon Ausführungen enthalten sind. Das Stichwort „leistungsorientierter Gehaltszuschlag“ erfordert zwangsläufig die Aufnahme eines Stichworts „leistungsorientierter Gehälter für Hoch- und Fachschulkader“ (HF-Gehälter). Die Verweisung auf das Stichwort „Gehalt“, bei dem aber inhaltliche Ausführungen zu den HF-Gehältern fehlen, nutzt nichts.

Positiv hervorzuheben ist, daß das Lexikon nicht nur wichtige Informationen über den Inhalt des sozialistischen Arbeitsrechts und Erfahrungen der Rechtspraxis vermittelt, sondern dem Leser auch einen Einblick in den gegenwärtigen Stand der sozialistischen Arbeitsrechtswissenschaft gibt, wobei die Tendenz der Internationalisierung der sozialistischen Arbeitsrechtsverhältnisse, namentlich auf dem Gebiet der Sozialversicherung (S. 320) und des Arbeitskräfteaustauschs zwischen den sozialistischen Staaten (S. 75), berücksichtigt wird.

Eine kritische Anmerkung ist dagegen hinsichtlich der Definition der Arbeitsverhältnisse als Gegenstand des Arbeitsrechts (S. 62) erforderlich: Diese Darstellung läuft auf eine einseitige Betrachtung hinaus. Arbeitsverhältnisse sind u. E. immer Produktionsverhältnisse; es ist nur die Frage, ob es sich um grundlegende oder um abgeleitete handelt.

Den Autoren ist darin zuzustimmen, daß ein Lexikon zum Arbeitsrecht auch einen Überblick zum Staatsrecht, zum Neuerrecht und zum Patentrecht enthalten muß. Die Tatsache, daß sozialistische Arbeitsverhältnisse auch von anderen Rechtszweigen geregelt werden, macht es erforderlich, auf wesentliche Rechtsinstitute angrenzender Rechtszweige einzugehen. Dennoch sind einige Stichwörter nicht enthalten, die u. E. für die Gestaltung der Arbeitsrechtsverhältnisse von Bedeutung sind. Das trifft auf die Urheberrechtsinstitute im Arbeitsrechtsverhältnis zu, wie z. B. die Leistungsschutzrechte, die Urheberbefugnisse und die Werknutzung des Betriebes.

Diese kritischen Bemerkungen sollen den Wert des Le-

СО ДЕРЖАНИЕ

В свете 35-летия со дня основания ГДР	
В. ВАЙХЕЛТ — Об укреплении социалистической государственной власти	170
М. ШЕЛЕР — Объединение крестьянской взаимопомощи укрепляет социалистическую демократию в деревне	173
Х. ВЕБЕР — Осуществление социалистической демократии в уголовном судопроизводстве	170
Ф. ШЕНЕБУРГ — Пролетарское наследие в правовой науке (К 100-ому дню рождения Феликса ГАЛЛЕ)	179
Активности ГДР в международных организациях	
Политические науки в классовой борьбе (интервью с генеральным секретарем Национального Комитета политических наук ГДР, проф. К.-Х. РЕДЕР)	182
Народное представительство и законность	
Э. КРАК — Депутаты содействуют решению требовательных задач 184	
Д. ФУКС/Д. РУТЕНБЕРГ/К. МИРЛЕ/Б. ВОЛФ — Включение студентов в работу местных советов с несовершеннолетними, склонными к совершению преступления	185
Из других социалистических стран	
Г. ЧИЛИ — О правосудии по новому уголовному кодексу Венгерской Народной Республики	180
Государство и право в империализме	
А. ДЮСТ — Историческая судьба учения разделения властей	188
На обучение	
М. ПОШ — Предпосылки гражданской ответственности по § 330 ГК	191
Новые правовые предписания	
Обзор законодательства в I квартале 1984 г.	194
Опыт из практики	
В. ХАРИНГ/Х. РАДЕК — Положения как средство руководства в комбинатах и на предприятиях	197
Ф. ПОММЕРЕНИНГ — Сотрудничество между судами и профсоюзными с целью дальнейшего осуществления трудового права	199
К. КАЙЛИЦ — Притязания на вознаграждение при пользовании хозяйственными патентами	199
В. ЗУРКАУ — О праве возбуждать и проводить производство по делу нарушения общественного порядка	200
Вопросы и ответы	201
Правосудие по трудовому, гражданскому, семейному и уголовному праву	202
Übersetzung: Helga Müller, Berlin	

CONTENTS

On the occasion of the 35th anniversary of the GDR	
Wolfgang WeiChelt:	
On the consolidation of socialist state power	170
Manfred Scheler:	
Farmers Mutual Aid Association strengthens socialist democracy in the countryside	173
Hans Weber:	
Implementation of socialist democracy in criminal proceedings	176
Volkmar Schoeneburg:	
Proletarian heritage in Jurisprudence (On the occasion of the 100th birthday of Felix Halle)	170
GDR activity in international organizations	
Political sciences in class struggle (Interview with the Secretary General of the GDR National Committee for Political Sciences, Prof. Karl-Heinz Roeder)	182
People's representative bodies and legality	
Erhard Krack:	
Deputies help to fulfil exacting tasks	184
Dieter Fuchs/Dieter Rutenberg/Claudia Mirle/Bemd Wolf:	
Involvement of students in the work of local councils concerning juveniles who are prone to crime	185
From other socialist countries	
Gyula Czili:	
On jurisdiction based on the new Penal Code of the Hungarian People's Republic	180
State and law in imperialism	
Axel Dost:	
The historical destiny of the doctrine of separation of powers 188	
Discussion	
Martin Posch:	
Conditions of civil responsibility under Article 330 of the Civil Code	191
New legal provisions	
A survey of legislation in the 1st quarter of 1984	194
Practical experiences	
Werner Haring/Hartmut Radeck:	
Internal regulations as means of management in enterprises and combines	197
Fritz Pommerening:	
Cooperation of courts and trade unions with a view to further enforcing labour law	199
Claus Keilitz:	
Claims for remuneration when using an economic patent	199
Wolfgang Surkau:	
On the powers to institute and hold administrative penalty proceedings	200
Questions and answers	201
Jurisdiction in labour law, civil, family and criminal matters	202
Übersetzung: Angela König, Berlin	

ixikons als notwendiges Nachschlagewerk für die Praxis nicht herabzudrücken, sondern dem Autorenkollektiv und dem Verlag Anregungen für die 2. Auflage geben.

Dozent Dr. sc. OTTO BOSSMANN,
Sektion Wirtschaftswissenschaften
der Humboldt-Universität Berlin
Dr. sc. ARTHUR-AXEL WANDTKE,
Institut für Weiterbildung
an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee